

1831/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.3.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drogensituation in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Seit 1. Jänner 2000 steht im Bereich Justizanstalten das Programm IVV (Integrierte Vollzugsverwaltung) in Verwendung. Eine Suchabfrage nach Delikten und Deliktsgruppen ergab bei den im Jahr 2000 angehaltenen Insassen, dass in 806 Fällen (unter anderem) Verurteilungen wegen Delikten nach dem SGG [Suchtgiftgesetz], in 2038 Fällen (u.a.) Verurteilungen nach dem SMG [Suchtmittelgesetz] und in 15 Fällen Verurteilungen nach dem BMG [Deutsches Betäubungsmittelgesetz] zu Grunde lagen.

Bei Untersuchungshäftlingen werden als Konsequenz der Unschuldsvermutung und im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Maßnahmen die Gesetzesstellen nicht statistisch ausgewertet.

Die obangeführten Zahlen beziehen sich - wie angeführt - auf einzelne Delikte und sind nicht mit der Anzahl an Personen gleichzusetzen. Eine derartige „Filterung“ sieht das System, weil statistisch nicht sinnvoll, derzeit nicht vor und wäre mit zusätzlichem hohen Programmierungsaufwand verbunden.

Zu 2 bis 4:

Diese Fragen sind aus dem Programm IVV nicht beantwortbar; zur Fragebeantwortung müsste vielmehr eine händische Auswertung durch individuelle Beurteilung

sämtlicher Strafurteile vorgenommen werden, was einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern würde. In Bezug auf Untersuchungshäftlinge ist eine Aussage (auch) als Konsequenz der Unschuldsvermutung nicht zu treffen.

Zu 5:

Die im Aufbau befindlichen „Kostenstellenrechnungen“ für alle (29) österreichischen Justizanstalten weisen keine deliktsbezogenen (etwa bezogen auf Suchtmittel - gesetz, Alkohol - oder Medikamentenmissbrauch) Kosten auf, sodass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Zu 6:

Eine Eintragung (Anmerkung) bei Verurteilungen nach dem SGG, SMG bzw. BMG in Bezug auf individuelle Suchtmittel findet in der IVV nicht statt. Auch diese Frage könnte nur bei händischer Auswertung sämtlicher Strafurteile beantwortet werden.

Zu 7:

Aus der nachstehenden Tabelle (Datenbasis: Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Österreich) ist die Zahl der Verurteilten für die Jahre 1998 und 1999 sowie der einschlägig vorbestrafen Verurteilten nur für 1998 (mangels Vorliegen der Statistik der einschlägig vorbestrafen Verurteilten für 1999) ersichtlich.

	1998 Verurteilte	davon einschlägig vorbestraft	1999 Verurteilte *)
§ 12 SGG	101	26	4
§ 16 SGG	216	48	22
SGG gesamt	321	74	26
§ 27 SMG	1.991	458	2.208
§ 28 SMG	940	242	1.018
§ 30 SMG	26	14	66
§ 31 SMG	44	17	40
§ 32 SMG	5	0	1
SMG gesamt	3.006	879	3.333

*) Für das Jahr 1999 liegt die statistische Auswertung hinsichtlich der Einschlägigkeit der Vorstrafen dem BMJ noch nicht vor.

Statistische Aufzeichnungen, hinsichtlich welchen Suchtmittels die Verurteilung erfolgte, sind nicht verfügbar. Weiters ist nur eine Aussage darüber möglich, wie viele der Verurteilten bereits einschlägig vorbestraft sind; eine Aufschlüsselung, wegen welchen Deliktes die Verurteilten vorbestraft sind, ist aus der Statistik ebenfalls nicht möglich.

Zu 8, 9 und 20:

Es ist allgemein anerkannt, dass Süchtige, die minderschwere Delikte begehen, eher durch Hilfe als durch strenge Bestrafung zum eigenen Nutzen und dem der Allgemeinheit resozialisiert werden können. Gegen Drogenhändler, besonders gegen Personen, die im Bereich organisierter und grenzüberschreitender Kriminalität tätig sind, ist mit aller Härte vorzugehen, schwere Suchtgiftdelinquenz muss streng geahndet werden. Dieses System hat sich bewährt und ist auch international anerkannt.

Dieser Weg wird sowohl auf EU - als auch auf UNO - Ebene verfolgt und entspricht der „Einzigsten Suchtgiftkonvention der Vereinten Nationen 1961“ in der Fassung des Zusatzprotokolls von 1972. Deren Art. 36 verpflichtet die Vertragsstaaten, jeden konventionswidrigen Umgang mit Suchtgiften mit Strafe zu bedrohen, nach der gleichen Bestimmung können die Vertragsstaaten aber für Süchtige statt dessen (Alternativ -) Maßnahmen der Behandlung, der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung vorsehen.

Diesem Grundgedanken entsprechend ermöglicht das Suchtmittelgesetz (SMG) bei Süchtigen zunächst Alternativmaßnahmen zur Freiheitsstrafe. Von den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden diese Möglichkeiten verantwortungsbewusst und kompetent ausgeschöpft. Dort wo der Vollzug einer Freiheitsstrafe nötig ist, wird meines Erachtens dadurch spezial - und generalpräventiven Gesichtspunkten Rechnung getragen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 1824/J - NR/2001 durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen.

Zu 10:

Die durchschnittlichen Kosten eines „Hafttages“ betragen - bezogen auf sämtliche Justizanstalten - im Jahr 2000 988 S (1999 1.014 S). Die Kosten setzen sich aus Personal - und Sachaufwand abzüglich Einnahmen zusammen. Baukosten sind nicht enthalten.

Zu 11:

In den unter Punkt 10. ausgewiesenen durchschnittlichen Kosten je Hafttag sind Betreuungsleistungen für Insassen des österreichischen Strafvollzuges (psychiatrische, psychologische, ergotherapeutische, sozialarbeiterische Betreuung) miteinbezogen.

Der Bewährungshilfe wurde zuletzt für das Jahr 2000 ein Budget im Betrag von insgesamt 389 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, wobei die Bewährungshilfe gleichfalls Klienten aus den hier angesprochenen Bereichen (Suchtmittel - , Alkohol - abhängige ua.) betreut und auch über eine eigene Einrichtung für Drogenbehandlung in Wien (Club Change) verfügt. Auch die Bewährungshilfe führt keine eigenen Kostenstellen in Richtung Behandlung suchtmittelabhängiger Klienten.

Zu 12:

Da sich die vorliegende parlamentarische Anfrage ausschließlich auf Suchtmittel bezieht, ist auch der Begriff „Maßnahmenvollzug“ in diesem Kontext zu sehen, weshalb in der Beantwortung auch ausschließlich auf den Maßnahmenvollzug für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB eingegangen wird. Diese Form des Maßnahmenvollzuges wird vor allem in der Justizanstalt Wien - Favoriten und in eigens eingerichteten „Maßnahmenabteilungen“ gemäß § 22 StGB in den Justizanstalten Eisenstadt, Innsbruck, Schwarzau (für Frauen) und Stein sowie teilweise in der Justizanstalt Wien - Mittersteig durchgeführt.

Die Kosten eines Hafttages in der Justizanstalt Wien - Favoriten (Personal - und Sachaufwand abzüglich der Einnahmen) betrug im Jahr 2000 1.446 S. Für die vorgenannten Sonderabteilungen wäre die Führung gesonderter Kostenstellen mit einem unverhältnismäßigen Administrativaufwand verbunden. Der in diesem Bereich entstehende Kostenaufwand ist daher auch nicht darstellbar. Die durchschnittlichen Kosten eines Hafttages betrugen in gerichtlichen Gefangenenhäusern 908 S bzw. in Strafvollzugsanstalten 946 S.

Zu 13:

Der für den Maßnahmenvollzug gemäß § 22 StGB bzw. den Vollzug nach § 68a StVG erforderliche Kostenaufwand wird nicht in Kosten für Verurteilungen nach dem SMG und Verurteilungen im Zusammenhang mit Alkohol und/oder Medikamenten gesondert erfasst. Eine derartige Zuordnung wäre auch nicht zu bewerkstelligen, da regelmäßiger Alkohol - und/oder (legaler) Medikamentenkonsum, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Begehung der strafbaren Tat stehen, keine Merkmale gerichtlich strafbarer Tatbestände und daher auch kein Bestandteil des verurteilen - den gerichtlichen Erkenntnisses sind. Von den im Maßnahmenvollzug nach § 22 StGB angehaltenen Personen besteht bei 40 % eine Alkoholproblematik, hingegen bei 60 % eine Suchtmittelproblematik.

Zu 14:

Über den Aspekt eines „volkswirtschaftlichen Schadens“, der durch einen Tag Haft entsteht, kann vom Bundesministerium für Justiz keine Aussage getroffen werden.

Zu 15:

Wie schon zur Frage 11 angemerkt, werden eigene Kostenstellenrechnungen zu den verschiedenen Therapieleistungen, die im Strafvollzug erbracht werden (jedenfalls sind in allen Justizanstalten psychologische und sozialarbeiterische Betreuungsdienste eingerichtet) nicht geführt, sodass die Frage nach „Aufwendungen für Therapie“ nicht beantwortet werden kann. Auch die Frage, wieviele „Einzelpersonen“ in diesem Rahmen betreut werden, lässt sich mangels statistischer Aufzeichnungen nicht beantworten. Hinsichtlich der Tätigkeiten der in allen Justizanstalten eingerichteten Sozialen Dienste kann jedoch angemerkt werden, dass grundsätzlich für alle Personen, soweit sie nicht bloß für einen kurzen Zeitraum in Haft genommen werden, die Betreuungs- und Beratungsleistungen der Sozialen Dienste zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grund seiner subsidiären Kostenersatzpflicht für medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger 1997 47,5 Millionen, 1998 54 Millionen und 1999 60,8 Millionen Schilling aufgewendet. Für das Jahr 2000 waren für Behandlungskosten nach § 41 Abs. 1 SMG 55 Millionen Schilling veranschlagt. Der exakte Betrag, der im Jahr 2000 ausgegeben wurde, ist derzeit noch nicht bekannt. Eine Auskunft darüber, auf wie viele Einzelpersonen die oben genannten Beträge aufzuteilen sind, ist nicht möglich.

Zu 16:

Für die Justizanstalt Wien - Favoriten wurden im Jahr 2000 insgesamt (Personal- und Sachaufwand abzüglich Einnahmen) rund 54 Millionen (1999: 55,7 Millionen) Schilling aufgewendet, was einem Nettoaufwand je Hafttag von 1.446 S (1999: 1.600 S) entspricht. Eine aussagekräftige und vergleichbare Kostenstellenrechnung wird erst seit dem Jahr 1999 geführt. Der Personalaufwand für die in der Anfrage angeführten Bedienstetengruppen in der Justizanstalt Wien - Favoriten gliedert sich auf wie folgt:

Bedienstetengruppe	1999	2000
Justizwache	28.994.721	29.407.542
Sozialarbeiter	1.486.882	2.209.916
Therapeuten	555.723	546.898
Psychologen	3.670.709	3.103.853
Ärzte	1.150.263	1.137.382
Verwaltungsdienst (einschl. Anstaltsleiter und ADV)	4.126.816	4.116.781
Summe	39.985.114	40.522.372

Eine Gliederung des Sachaufwandes in übliche Haftkosten und suchtspezifische Mehraufwendungen wird derzeit nicht durchgeführt.

Eine Groborientierung zur Quantifizierung des „suchtspezifischen Mehraufwandes“ könnte einen Vergleich der Tagesdurchschnittskosten der Justizanstalt Wien - Favoriten (2000: 1.446 S) zu allgemeinen Durchschnittskosten (2000: 988 S; vgl. Punkt 10. der Anfrage) vorgenommen werden.

Als weiterer Annäherungsversuch der Kostenquantifizierung werden zur Veranschaulichung die Ausgaben der Voranschlagspost 4580 - das sind Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge pro Hafttag - für die Justizanstalten Stein (als durchschnittliche Haftanstalt), Göllersdorf, Wien - Mittersteig und Wien - Favoriten (Justizanstalten mit überwiegendem Maßnahmenvollzug) errechnet und gegenübergestellt:

Justizanstalt Stein 2000:	21 S
Justizanstalt Göllersdorf 2000:	74 S
Justizanstalt Wien - Mittersteig (ohne Pavillon 23) 2000:	27 S
Justizanstalt Wien-Favoriten:	35 S.

Zu 17 und 18:

Gemäß § 41 Abs. 2 SMG trägt der Bund im Falle der subsidiären Ausfallshaftung die kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkäme, wenn der Rechtsbrecher in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre. Der Rechtsbrecher hat keinen Behandlungsbeitrag zu erbringen.

Die Begrenzung des Ausmaßes der vom Bund zu ersetzenen Kosten ergibt sich aus der ziffernmäßigen Höhe der Gebührensätze oder Tarife der BVA für jene Leistungen der Krankenbehandlung oder Anstaltpflege aus dem Versicherungsfall der Krankheit, die der als notwendig erkannten gesundheitsbezogenen Maßnahme entsprechen oder damit zum mindest vergleichbar sind. Die BVA hat für 1998/1999/2000 folgende Gebührensätze für Behandlungs- und Betreuungsleistungen, die erfahrungsgemäß bei der therapeutischen Betreuung von an Suchtmittel gewöhnten Versicherungsnehmern am häufigsten anfallen, bekanntgegeben:

Für einen stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt im Sinne des KAG, die nach § 15 SMG kundgemacht wurde, wird auf Basis einer einzelvertraglichen

Vereinbarung dem Anton - Proksch - Institut Mödling pauschal ein Betrag von 1.378 S (bis 1.1.1999 1.362 S) täglich pro Patient von der BVA ersetzt; bei Aufenthalten in nicht landesfonds - finanzierten Krankenanstalten, die nicht Vertragspartner der BVA sind, wird der Anstalt bei einer medizinisch notwendigen Anstaltspflege ein Pflege - kostenzuschuss von 1.377 S (bis 30.6.1999 1.357 S) täglich pro Patient von der BVA ersetzt. Dieser Betrag stellt eine Höchstgrenze dar, die angemessene Höhe ist in diesem Fall vom Gericht durch einen Leistungsvergleich zu ermitteln.

Die Voraussetzung für die Verrechnung pauschalierter Tagsätze ist nur dann gegeben, wenn die therapeutische Einrichtung entweder als Krankenanstalt oder Sonderkrankenanstalt nach § 2 Abs. 1 Z 2 KAG anerkannt ist oder mit dem Bundes - ministerium für Justiz eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 3 SMG abgeschlossen hat.

Mit folgenden therapeutischen Einrichtungen, die gemäß § 15 SMG, nicht jedoch als Krankenanstalten im Sinne des KAG, anerkannt sind, hat das Bundesministerium für Justiz einen Vertrag gemäß § 41 Abs. 3 SMG mit folgenden Pauschalsätzen für stationär erbrachte Behandlungs - oder Betreuungsleistungen abgeschlossen:

Evangelisches Haus Hadersdorf - WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits - und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH; Verein Grüner Kreis, Verein zur Rehabilitation und Integration sucht - kranker Personen; Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, Therapeutische Einrich - tung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen - , alkohol - und medikamentenabhängiger Personen sowie diesbezügliche Forschung für neue Wege in der Therapie und Lehre.

Dabei haben sich die SHH GmbH (bereits seit 1998), der Verein Grüner Kreis und die Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH seit kurzem gegenüber dem Bundesmini - sterium für Justiz verpflichtet, einen Tag stationären Aufenthaltes pro Patient den Gerichten pauschal mit 1.229 S (SHH), 1.179 S (Grüner Kreis) bzw. 918 S (Zukunftsschmiede) in Rechnung zu stellen.

Für ambulant erbrachte Leistungen dürfen Pauschalsätze nur in Rechnung gestellt werden, wenn die jeweilige Einrichtung eine diesbezügliche Vereinbarung gemäß § 41 Abs. 3 SMG mit dem Bundesministerium für Justiz abgeschlossen hat, das sind derzeit: Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit - Drogenberatungsstelle CHANGE; Verein DIALOG, Hilfs - und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen; Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens - P.A.S.S.; Verein

Grüner Kreis, Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen; sowie Evangelisches Haus Hadersdorf - WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits - und Heilstätte Schweizerhaus Hadersdorf (SHH) GmbH. Diese gemäß § 15 SMG anerkannten Einrichtungen haben sich gegenüber dem Bundesministerium für Justiz verpflichtet, eine Woche ambulanter Behandlung pro Patient den Gerichten pauschal mit 850 S in Rechnung zu stellen.

Alle anderen therapeutischen Einrichtungen, die nach § 15 SMG anerkannt sind, sind nur zur Einzelverrechnung für nachweislich erbrachte ambulante Leistungen berechtigt.

Der Ersatz dieser Leistungen richtet sich nach der zwischen der BVA und der Österreichischen Ärztekammer abgeschlossenen, auf einem Punktesystem basierenden Ärztehonorarordnung. Darin sind die Punktewerte für die einzelnen Leistungen samt den dafür zustehenden Beträgen aufgelistet.

Neben der Beachtung des maximal zulässigen Kostenersatzanspruches sind zur Beurteilung der Angemessenheit der von den Krankenanstalten bzw. Sonderkranankenanstalten im Sinne des KAG in Rechnung gestellten Leistungen auch Informationen über die Art, Qualität und Intensität der jeweils angebotenen Behandlungsmaßnahmen erforderlich. Bei den pauschal von diesen in Rechnung gestellten stationären Behandlung - und Betreuungsleistungen sind für diese Beurteilung leistungsbezogene Parameter heranzuziehen.

Der beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichteten Suchtmittelüberwachungsstelle wurden im Jahr 1999 82 Strafaufschübe nach § 39 SMG gemeldet.

Zu 19:

Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB (Stichtag: 30.11.2000):

JA Göllersdorf	117 Pers.
Psychiatrisches KH d. Stadt Wien, Pav. 23	24 Pers.
Wagner - Jauregg - KH Linz	9 Pers.
Landesnervenkrankenhaus Graz	21 Pers.
NÖ LKH f. Psychiatrie und Neurologie Mauer - Öhling	14 Pers.
NÖ LKH f. Psychiatrie und Neurologie	
Klosterneuburg - Gugging	27 Pers.
Landesnervenklinik Salzburg	3 Pers.
Landesnervenklinik Valduna	8 Pers.
Landeskrankenhaus Klagenfurt	3 Pers.
Landesnervenklinik Hall in Tirol	13 Pers.
ASt. Wilhelmshöhe	0 Pers.
Andere Krankenhäuser	1 Pers.

JA Wien - Josefstadt	6 Pers.
JA Wien - Mittersteig	3 Pers.
Summe	249 Pers.
davon Frauen:	27
Jugendliche:	3

Vergleich: Stichtag 30.11.1999: 225 Pers.

Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB (Stichtag:30.11.2000):

JA Wien - Mittersteig	73 Pers.
JA Wien - Mittersteig, ASt. Floridsdorf	35 Pers.
JA Göllersdorf	5 Pers.
JA Stein	44 Pers.
JA Garsten	13 Pers.
JA Graz - Karlau	45 Pers.
JA Schwarzau	2 Pers.
Psychiatr. KH	1 Pers.
JA f. Jugendliche Gerasdorf	6 Pers.
JA Wien - Favoriten	1 Pers.
Andere	7 Pers.
Summe	232 Pers.

Vergleich: Stichtag 30.11.1999: 239 Pers.

Zu 21 und 22:

Der Verhinderung der Übertragung von infektiösen Krankheiten, insbesondere Hepatitis C und HIV wird von der Justizverwaltung seit Jahren größtes Augenmerk geschenkt. Seit etwa 5 Jahren werden in den Justizanstalten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Bedienstete und Insassen durch externe Beratungsstellen (lokale AIDS - Hilfen) und speziell mit diesen Krankheiten befasste justizeigene Ärzte durchgeführt. Seit 1998 wird an jeden Insassen, der in eine Justizanstalt eingeliefert wird, ein Informationspaket „Take - Care“ ausgegeben, in dem Informationsbroschüren über HIV/Hepatitis, hygienische Verhaltensregeln sowie diverse Hygieneartikel inklusive Kondome enthalten sind. Das sind derzeit etwa 12.000 Sets pro Jahr. Zusätzlich wurden die Justizanstalten durch das BMJ laufend darauf hingewiesen, Vorkehrungen für die freie und anonyme Verfügbarkeit von Kondomen zu treffen. Dies ist bereits in einem Großteil der Anstalten der Fall, bei Inspektionen wird darauf geachtet.

Schließlich wird den Häftlingen eine „Beta - Isodona - Lösung“ zur Desinfektion von Nadeln angeboten.

Zu 23:

Hierüber werden keine (statistischen) Aufzeichnungen geführt (siehe insbesondere auch Antworten zu den Punkten 5., 13. und 15.).

Zu 24:

In Europa haben sich zwei große Städteorganisationen als informelle Gremien im Hinblick auf urbane Drogenpolitik gebildet, die sog. „Frankfurter Gruppe“ und die sog. „Stockholmer Gruppe“.

Das Bundesministerium für Justiz war an den Diskussionen dieser Gruppen nicht beteiligt. Dem österreichischen Suchtmittelgesetz liegt der Grundsatz einer integrier ten Drogenpolitik zugrunde.

Kommunale Drogenpolitik mit effektiver und nachhaltiger Wirkung samt Entwicklung und Umsetzung eines integrierten Drogenkonzepts ist Aufgabe der einzelnen Kommunen nach Maßgabe der internationalen und nationalen rechtlichen Rahmen - bedingungen unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten. Es ist durchaus begrüßenswert, dass sich auf dieser Ebene eine internationale Zusammenarbeit gebildet hat, sodass ein Informations - und Erfah - rungsaustausch stattfinden kann. Eine inhaltliche Bewertung der beiden Resolutio - nen nehme ich nicht vor.

Zu 25:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Primärprävention als solche nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Die Primärprävention richtet sich grundsätzlich auf die Verhinderung der Entstehung von Sucht in Personenkreisen, die keiner besonderen Risikogruppe zugehören und bei denen noch kein Suchtproblem besteht. Verstärkte Arbeit auf diesem Gebiet soll daher vor allem im Bereich der Schule sowie der übrigen Kinder - und Jugendarbeit geleistet werden.

Der Behandlung von suchtkranken - oder - gefährdeten Insassen wird von der Straf - vollzugsverwaltung seit Jahren besonderes Augenmerk geschenkt. Die diversen diesbezüglichen Aktivitäten werden auch in Zukunft im Rahmen der gegebenen finanziellen und personellen Möglichkeiten intensiv fortgesetzt werden. Neben den gesonderten Einrichtungen des Straf - und Maßnahmenvollzuges für Insassen nach

§ 22 StGB wurden in den österreichischen Justizanstalten schwerpunktmaßig sukzessive sogenannte „Drogenfreie Bereiche“ (Abteilungen, Trakte etc.) eingerichtet, die mit einem adäquaten „Betreuungssetting“ ausgestattet sind. Gerade der Umstand, dass in solche Abteilungen auch (bloß) gefährdete Insassen aufgenommen werden, dient der Primärprävention.

Zu 26:

In den Erläuterungen zur Novelle der Suchtgift - Grenzmengenverordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen wurde darauf hingewiesen, dass es keine „erlaubten“ Grenzmengen gibt, sondern jeder Suchtgiftmißbrauch auch hinsichtlich geringster Mengen - strafbar ist.

Die Grenzmenge ist die quantifizierte Trennlinie zwischen dem leichteren Suchtgiftdelikt (Vergehen, maximal drei Jahre Freiheitsstrafe) und den schweren Suchtgiftdelikten (Verbrechen, gestufte Freiheitsstrafdrohungen bis 5 Jahre, 1 bis 10 Jahre, 1 bis 15 Jahre, 10 bis 20 Jahre).

Die Grenzmengen der einzelnen Suchtmittel sind in der Suchtgift - Grenzmengenverordnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen aufgelistet.

Davon zu unterscheiden ist die „geringe Menge“, die von der Judikatur bei rund 10 % (maximal 20 %) der Grenzmenge angenommen wird.

Die Grenzmengen wurden in der Suchtgift - Grenzmengenverordnung 1997 festgesetzt und sind bis heute unverändert. Eine Ausnahme bildet Heroin, wo die Grenzmenge nunmehr von 5,0 g auf 3,0 g herabgesetzt wurde. Bei der Regelung der Grenzmengen wurden jene Werte übernommen, die 1985 auf Wunsch des Justizausschusses im Wege eines Gutachtens des multidisziplinär besetzten „Beirates zur Bekämpfung des Missbrauchs von Alkohol und anderen Suchtmitteln“ als Grenzmengen zu den wichtigsten Suchtgiften empfohlen wurden. Mit der Verordnung wurde auch dem verfassungsrechtlichen Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen (Art. 18 B - VG) entsprochen.